

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Elzweiler vom 08.06.2021

Der Ortsgemeinderat Elzweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erd- und Urnenbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.04.2014 außer Kraft.

Elzweiler, den 08.06.2021

gez. Hartmut Jung
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Elzweiler vom 08.06.2021

I. Reihengrabstätten		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	316,00 €
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	790,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	278,00 €
3.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	1.057,00 €
II. Gemischte Grabstätte		
1.	Erstbelegung (Sargbeisetzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung	790,00 €
2.	Zweitbelegung (Urnenbeisetzung, ohne Verlängerung der Nutzungszeit)	0,00 €
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten		
1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld	1.057,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit für	
	a) eine Wahlgrabstätte (nur noch bei möglicher Zweitbelegung)	59,00 €
	b) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld	35,00 €
IV. Ausheben und Schließen der Gräber		
1.	Reihengrabstätte	
	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	263,00 €
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	606,00 €
2.	Wahlgrabstätte	606,00 €
3.	Beisetzung einer Aschurne	105,00 €
V. Benutzung der Leichenhalle		
	Benutzung der Leichenhalle (einschließlich Reinigung)	
	a) für die Aufbewahrung einer Leiche	88,00 €
	b) für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung	502,00 €
VI. Gebühren für andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung		
	Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I. , II. und III. für Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.	
VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)		
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
VIII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung		
	für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 20 der Friedhofssatzung	30,00 €
IX. Grabeinebnung		
1.	Reihengrabstätte	190,00 €
2.	Wahlgrabstätte	259,00 €
3.	Urnengrabstätte	120,00 €